



Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 147

11. Juli 2022

1. Mofa-Helmpflicht ab Januar 23 in den Niederlanden

In den Niederlanden wird es ab Januar 2023 eine Helmpflicht für Mofafahrer geben. Dabei gesteht man den Fahrern / den Fahrerinnen zu, auch S-Pedelec-Helme nutzen zu dürfen. Im Moment müssen Mofafahrer/-innen einen Helm nur dann tragen, wenn sie auf der Straße fahren.

Quelle: Fietsberaad v. 05.07.22

K. L.

2. E-Scooter-Regeln in Belgien und Niederlande

Folgende Regeln gelten u.a. in Belgien und Niederlande für E-Scooter:

Der Fahrer / die FahrerIn muss mindestens 16 Jahre alt sein. Ein Versicherungskennzeichen ist nötig.

Die höchste zulässige Geschwindigkeit beträgt 25 km/h. Überall dort, wo Radwege sind, müssen diese benutzt werden.

In Flandern / Belgien gab es 2021 insgesamt 533 Verletzte im Zusammenhang mit E-Scooter-Unfällen. Dabei verstarben drei Personen, 30 wurden schwer verletzt und 421 leicht.

Quelle: Fietsberaad v. 05.07.22

K. L.

3. Durchschnittliche Geschwindigkeit von S-Pedelec ermittelt

In den Niederlanden wurden über Studien die durchschnittlich gefahrenen Geschwindigkeiten ermittelt. So fand man heraus, dass die real bis zu 45 km/h schnellen S-Pedelecs tatsächlich im Schnitt zwischen 28,9 km/h und 31,9 km/h fahren. Eine in Belgien durchgeführte Untersuchung ergab, dass die mittlere Geschwindigkeit bei etwa 31 km/h lag.

Quelle: Fietsberaad v. 05.07.22

K. L.

4. Überholen von Kolonnen

Eine Kolonne darf auch als Ganzes überholt werden, ohne dass das eine unklare Verkehrslage darstellen würde. Wer zum Überholen angesetzt hat, hat gegenüber später ausscherenden Fahrzeugen, z.B. innerhalb der Kolonne, Vorrang. Dies gilt auch, wenn jemand aus dieser Kolonne heraus nach links abbiegen möchte. Kommt es dabei dann zu einem Zusammenstoß zwischen dem Überholenden und dem Abbiegenden, so trifft den Abbiegenden die überwiegende Haftung (hier 75%).

Quelle: OLG Celle, Urt. v. 08.06.22, Az. 14U118/21, Juris v. 28.06.22

K. L.

5. Plastik-Pellets als Gefahrgut im Schiffsverkehr?		
Da immer wieder Container voll mit Plastik-Pellets beim Schiffstransport leckschlagen bzw. vom Schiff fallen, plädieren die deutschen Transportversicherer dafür, dass dieses Gut zukünftig als Gefahrgut eingestuft wird. Das hätte den Vorteil, dass die Container dann besser gesichert würden und ein umfangreiches Warnsystem anschließend greifen würde.		
Quelle:	GdV Aktuell v. 24.06.22	K. L.
6. Zulässige Gesamtmasse eingehalten - Achslast überschritten		
Das Einhalten der zulässigen Gesamtmasse beinhaltet keine Gewähr für die Annahme, dass dann auch die Achslasten eingehalten würden. Im vorliegenden Fall war zwar die zulässige Gesamtmasse eingehalten worden, aber die zulässige Achslast der Antriebsachse war um über 10 % überschritten. Das Gericht hielt dem Fahrer und der Firma vor, dass sie auch für achsweises Verwiegen entsprechende Waagen vorhalten müssten.		
Quelle:	OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.06.22; Az. IV-2RBs85/22, 2RBs85/22; Juris v. 07.07.22	K. L.
7. Welche Fahrzeugtypen fahren zu schnell?		
Entgegen mancher Ansicht fahren Fahrer / Fahrerinnen von Skoda und Ford am häufigsten zu schnell. Basis für diese Feststellung ist eine Studie einer Versicherung, die die Halter unterschiedlichster Marken hinsichtlich der eigenen Verhaltensweisen in Bezug auf zu schnelles Fahren befragt hatte. Dabei kam dann heraus, dass 54 % aller Ford-Fahrer zugaben, dass sie innerorts zu schnell fahren würden (vor VW-Fahrern mit 53%). Außerorts gaben 64 % aller Skoda-Fahrer zu, dort zu schnell zu fahren (vor Ford-Fahrern mit 60 Prozent).		
Quelle:	Autohaus v. 19.04.22	K. L.
8. Einfahren aus einer Parklücke		
Wer aus einer Parklücke heraus in den fließenden Verkehr hinein einfahren will, hat dem dort fahrenden Verkehr Vorrang zu gewähren. Das gilt auch dann, wenn auf einer Straße mit zwei Fahrstreifen in eine Richtung ein dort fahrendes Fahrzeug vom linken auf den rechten Fahrstreifen wechselt. Im vorliegenden Fall war solch ein Fahrstreifen wechselndes Fahrzeug mit einem aus einer Parklücke herausfahrendem Pkw zusammengestoßen.		
Quelle:	BGH, Urt. v. 08.03.22; Az. VI ZR 1308/20; Rechtslupe v. 26.04.22	K. L.
9. Berliner Polizei erhält neue Diensträder und Lastenräder		
70 neue Diensträder und 11 Lastenräder hat die Polizei Berlin angeschafft. Die Lastenräder werden vornehmlich für Präventionsstände eingesetzt.		
Quelle:	LEVA – EU 2022	K. L.
10. Risiko für Radfahrer auf 50 km/h-Straßen		
Eine niederländische Untersuchung hat ergeben, dass auf Straßen, auf denen 50 km/h als zulässige Höchstgeschwindigkeit gilt und der Radverkehr dort stattfindet, das Risiko für einen Unfall 9-mal größer ist, als wenn der Radverkehr auf einem Radweg stattfinden würde. Dieses Risiko könnte erheblich reduziert werden, wenn auf manchen Straßen die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert würde oder Radwege gebaut würden.		
Quelle:	ETSC v. 15.04.22	K. L.

11. Während der Fahrt in GB: TV ja – Handy nein		
Das britische Verkehrsministerium hat neue Regeln für die Nutzung von sogenannten Level-3-Fahrzeugen (hochautomatisierte Fahrzeuge, die – vor allem auf Autobahnen – vollständig autonom fahren können) geschaffen. Danach darf der Fahrer / die Fahrerin während der autonomen Fahrt auch verkehrsfremde Informationen auf dem Bordbildschirm konsumieren. Die Nutzung des Handys bliebe aber verboten. Im Notfall müsse der Fahrer / die Fahrerin aber wieder die Lenkung usw. übernehmen können.		
Quelle:	VKU-News v. 26.04.22	K. L.
12. Vorsätzliche Geschwindigkeitsüberschreitung		
Für eine vorsätzliche Geschwindigkeitsüberschreitung ist es nicht zwingend notwendig, dass man exakt weiß, wie schnell man fährt. Es reicht schon aus, dass man erkennbar schneller fahre als erlaubt. Das könne man auch schon an den anderen Fahrzeugen erkennen, die deutlich langsamer fahren. Aus diesem Grunde durfte die zuständige Behörde das eigentlich vorgesehene Bußgeld verdoppeln.		
Quelle:	OLG Hamm, Urt. V. 07.02.22, Az. RBs12/22 ; Autoflotte v. 02.05.22	K. L.
13. Lärmmessung in Frankreich mit Kamera und Kennzeichenlesegerät		
Frankreich testet derzeit an mehreren Stellen ein neuartiges System zur Messung von Lärm durch Motorräder und Autos. Wird solch eine übermäßige Lärmmessung festgestellt, wird das Kennzeichen des verursachenden Fahrzeuges aufgenommen und der Halter festgestellt. In acht verschiedenen Städten Frankreichs wird das System derzeit getestet.		
Quelle:	Fahrschule v. 30.04.22	K. L.
14. Handynutzung auf dem Fahrrad		
Jeder sechste bis zehnte Radler nutzt das Handy während der Fahrt. Der überwiegende Teil nutzt dieses aber passiv, indem z.B. Musik gehört wird. Das Telefonieren wird seltener beobachtet. Ebenso oft wird das Handy aber auch zur Navigation genutzt. Wenn auf dem Fahrrad telefoniert wird, nimmt man in der Regel ein Gespräch entgegen im Gegensatz zur eigenen Anwahl von anderen.		
Quelle:	BAST Forschung kompakt 08/22	K. L.
15. Sanktionierung von Gehwegparken		
In einem Rechtsaufsatz vertritt Ass. Jur. Jonas Böltig, wissenschaftlicher Referent beim Landtag NRW, die Rechtsansicht, dass Ordnungsbehörden das unzulässige Parken auf Gehwegen in der Regel zu sanktionieren haben. Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfe davon abgewichen werden. Auch eine jahrelange Duldung des illegalen Gehwegparkens begründe keinen Rechtsanspruch darauf.		
Quelle:	NZV 5/2022, S. 222 ff.	K. L.
16. Verkehrsschilder auf Autobahnen		
Ein rechts auf einer Autobahn neben dem Beschleunigungsstreifen aufgestelltes Geschwindigkeitsschild gilt auch für die Fahrstreifen auf der Hauptfahrbahn.		
Quelle:	OLG Düsseldorf, Urt. V. 14.03.22; Az. 2RBs31/22; kostenl. Urt. V. 29.05.22	K. L.

17. Netzwerk Verkehrssicherheit Brandenburg berichtet aus Dänemark

„Das Tragen eines Fahrradhelms verringert das Risiko schwerer Kopfverletzungen bei einem Verkehrsunfall. Trotzdem sind Radfahrer oft ohne Helm unterwegs. Das im Auftrag des dänischen Verkehrssicherheitsrats produzierte Video „Hjelm har alle dage været en god idé“ (dt.: Helm war schon immer eine gute Idee) weist auf unterhaltsame Art darauf hin, dass es sinnvoll sein kann, einen Schutzhelm zu tragen. Gezeigt wird der Moment kurz vor dem Aufbruch dänischer Wikinger zu einer Raubfahrt nach England. Die Vorfreude auf das anstehende Plündern sowie Brandschatzen schwingt in der Luft und entlädt sich in lautem Jubel. Gerade noch rechtzeitig stürmt ein Wikingerjunge herbei, um dem Anführer seinen Helm zu bringen. In der Folge entwickelt sich eine witzige Diskussion, denn dieser zeigt sich darüber gar nicht erfreut. Damals wie heute führen Helmverweigerer angeblich gewichtige Gründe ins Feld... Das Video kann mit englischen Untertiteln unter www.youtube.com abgerufen werden.“

Quelle:

Netzwerk Verkehrssicherheit Brandenburg, Ausgabe 5 / Mai 2022

K. L.

18. Frauen werden bei Verkehrsunfällen häufiger eingeklemmt

Eine britische Studie hat ergeben, dass bei Verkehrsunfällen Frauen häufiger in den Unfallautos eingeklemmt werden als Männer. Bei 70.027 Verletzten wurden 16% Frauen im beschädigten Fahrzeug eingeklemmt, im Gegensatz zu 9% der Männer.

Quelle:

ETSC v. 19.05.22

K. L.

19. Kfz-Steuer in den Niederlanden ändert sich

Ab dem Jahr 2030 soll in den Niederlanden nicht mehr der Besitz eines Autos steuerpflichtig sein, sondern die Fahrzeugnutzung soll dann Grundlage sein. Das bedeutet vom Grundsatz, dass derjenige mehr zahlt, der mehr Kilometer fährt und der, der weniger fährt muss auch weniger Steuern zahlen.

Quelle:

Nieuwsbericht Rijksoverheid v. 01.07.22

K. L.

20. Hundefreundschaft vs. Taximitfahrt

Eine Taxifahrerin hatte bei einer Beförderung eines Fahrgastes und deren Hundes offensichtlich Freundschaft zu dem mitfahrenden Hund geschlossen, weil dieser beim Bedienen des Fahrzeugdisplays ihre Hand gelect hatte; so hatte die Taxifahrerin zumindest das verstanden. Als sie dann kurzfristig das Auto verlassen hatte und zurückkam, wollte sie in „alter“ Freundschaft streichelnd den Hund wieder begrüßen. Das deutete der Hund aber ganz anders und biss der Fahrerin in die Hand. Der Taxifahrerin wurde vom verhandelnden Gericht zumindest eine Teilverantwortung zugewiesen, weil Ablecken nicht gleich Streicheln zu deuten wäre. Was bleibt: Cave canem – Hüte Dich vor dem Hunde.

Quelle:

Taxi heute v. 28.03.22

K. L.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Die Verkehrswacht Münster und damit auch der Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkehrswacht-muenster.de/index.php?id=2663>